

Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Sicherungsverwahrung

(Drs. 16/13834)

hier: Art. 22 (Recht auf Besuch)

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Geeigneten Sicherungsverwahrten sollen über Abs. 1 hinausgehende mehrstündige, behandlerisch begleitete Besuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Sicherungsverwahrten geboten erscheint. ²Soweit die Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen, können im Einzelfall auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche ermöglicht werden.“

Begründung:

Die Anhörung hat deutlich gemacht, dass ein vollständiger Ausschluss von unbeaufsichtigten Langzeitbesuchen den Anforderungen an einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug nicht gerecht wird. In bestimmten Fällen muss es die Möglichkeit geben, diese bei therapiebegleiteten Partnerschaften zuzulassen – auch wenn hierfür nur sehr wenige geeignete Sicherungsverwahrte in Betracht kommen werden.

Im Falle der Eignung können dem Untergebrachten unbeaufsichtigte Langzeitbesuche ermöglicht werden, wenn dies zur Förderung familiärer, partnerschaftlicher oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untergebrachten geboten erscheint. Die Regelung dient der Pflege enger Bindungen, z.B. bei Untergebrachten, denen über Ausführungen hinaus (noch) keine vollzugsöffnenden Maßnahmen gewährt werden können. Bei der Eignungsprüfung ist zu berücksichtigen, dass die Besuche ohne Aufsicht stattfinden. Durch die Ausgestaltung als Kannvorschrift wird sichergestellt, dass unbeaufsichtigte Langzeitbesuche nur im Einzelfall zugelassen werden.